

## Anlage 2

### **5. Änderungssatzung vom ..... zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am ..... folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird der Betrag „8,72 EUR/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „9,21 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird der Betrag „17,95 EUR/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „18,43 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird der Betrag „0,60 EUR/m“ durch den Betrag „2,98 EUR/m“ ersetzt.

2.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Betrag „41,65 EUR/Fahrt“ wird durch den Betrag „47,60 EUR/Fahrt“ ersetzt.
- b) Der Betrag „54,74 EUR/Fahrt“ wird durch den Betrag „62,48 EUR/Fahrt“ ersetzt.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Luckenwalde, den .....

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin